

Nordverbund – Tagung

„ Das strafrichterliche Dezernat „

Warberg

**Script „ sitzungspolizeiliche Maßnahmen“
§§ 176 ff. GVG**

Grundsatz des § 176 GVG

§ 176 [Weisungsbefugnis des Vorsitzenden; Sitzungspolizei]
Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

Personeller und zeitlicher Umfang:

Der **Sitzungspolizei** unterliegen **sämtliche Personen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Sitzung**. Eingeschlossen sind somit auch die beisitzenden Richter, die Schöffen, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der Staatsanwalt und der Verteidiger (*BVerfGE* 48, 118). Allerdings dürfen sie durch sitzungspolizeiliche Maßnahmen nicht in ihrer Funktion im System der Rechtspflege beeinträchtigt sein. Einschränkungen ergeben sich ferner durch den personalen Anwendungsbereich der §§ 177 , 178 .

In **zeitlicher Hinsicht** umfasst die Sitzungspolizei neben der gesamten Hauptverhandlung, auch wenn diese außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindet, auch die Zeit im Gerichtssaal zur Vorbereitung der Verhandlung (*Karlsruhe JR* 1976, 383), während kurzer Verhandlungspausen (Unterbrechungen) und im Anschluss an die Verhandlung zum angemessenen Ausklang (*Düsseldorf MDR* 1986, 428; *Hamm NJW* 1956, 1452). Dazu gehören ferner im Vorfeld der Sitzung zu treffende Anordnungen über Einlass- oder Ausweiskontrollen (*BGHSt* 27, 13) oder Personendurchsuchungen (*BVerfGE* 48, 118). *Schmidt/Temming* in: Gercke/Julius/Temming u.a., Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 176 [Sitzungspolizei]

Zuständig ist der Vorsitzende und nicht das Gericht. Der Vorsitzende bedient sich zur Durchsetzung der sitzungspolizeilichen Maßnahmen der Wachtmeisterei bzw. im Wege der Rechtshilfe der Polizei. Soweit die sitzungspolizeilichen Maßnahmen personell örtlich und zeitlich Geltung beanspruchen wird das allgemeine Hausrecht, welches durch den Präsidenten oder den Direktor ausgeübt wird, verdrängt.

Die sitzungspolizeilichen Maßnahmen sind nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu treffen.

Beispiele im Vorfeld der Hauptverhandlung:

- die Anwesenheit von Polizeibeamten im Saal anordnen
- Personen, bei denen Waffen entdeckt werden, den Zutritt in den Verhandlungssaal untersagen
- **ermahnen** und (elektronische) **Geräte bis zum Ende der Sitzung einziehen**
- Maßnahmen nach § 177 kann er androhen

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nach § 177 GVG

§ 177 (Maßnahmen bei Ungehorsam)

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

Entfernung aus dem Sitzungssaal oder Ordnungshaft bis zu 24 Stunden !

Möglich betroffener Personenkreis:

Zuhörer ohne Einschränkungen (auch auf Aufruf wartender RA, **VGH München NVwZ 2003, 883**). Verfahrenseteiligte als Parteien (einschließl ges Vertreter, Beistände), Zeugen und SV; nicht jedoch soweit die Prozessordnung selbst die Beteiligung weiterer Personen vorsieht, also nicht gegen Gerichtspersonen (einschl Protokollführer), StA und als ProzBev oder Verteidiger beteiligte RA und Rechtsreferendare (vgl **BGHZ 67, 184 = DRiZ 77, 56**; Köln NJW 68, 307; Düsseldorf **MDR 94, 297**; in letzteren Fällen hat Gericht die Möglichkeit der Unterbrechung der Sitzung, bei Fortsetzung der Störung wird - entspr der Rspr bei Ablehnung des Tragens der Amtstracht (s **§ 176 Rn 12**) - äußerstenfalls die Zurückweisung eines Anwalts als Bevollmächtigter in Betracht kommen, wobei der Partei Gelegenheit gegeben werden muss, einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen. Nach Zurückweisung ist RA nicht beteiligte Person. *Lückemann* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, § 177 GVG

Die herrschende Ansicht verneint aufgrund des enumerativ aufgezählten Personenkreises die Anwendung der §§ 177, 178 GVG auf den Verteidiger.

Zuständigkeit:

- Der Vorsitzende bei allen nicht Beteiligten (Publikum, Presse etc.)
- Bei allen Beteiligten Beschluss des Gerichts nötig, zumindest als Bestätigung einer vom Vorsitzenden getroffenen Anordnung (BGH NStZ 88, 85)

Verstoß gegen Anordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung

Bei den Anordnungen, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, kann es sich um Anordnungen im Vorfeld der Hauptverhandlung oder Anordnungen innerhalb der Sitzung handeln.

Die Hauptverhandlung vorbereitende Anordnungen sind u.a.

- Losverfahren bei Medienvertretern
- Auswahl des Saales nach zu erwartendem Interesse der Öffentlichkeit
- Absprachen mit Polizei oder Wachtmeisterei
- Personenkontrollen am Eingang des Saales
- Ausweiskontrollen
- Verbot Mitnahme bestimmter Gegenstände

Anordnungen innerhalb der Sitzung sind u.a.

- Ermahnungen und Rügen an Störer
- Untersagung von Fotografieren
- Ggfs. Sicherstellung des Smartphones bis Ende der Sitzung
- Missfallensbekundungen untersagen
- Unterlassen von Mitschriften bei Gefahr der Zurverfügungstellung an andere noch wartende Zeugen

Objektives Nichtbefolgen der Anordnung

Kein Verschulden erforderlich

Rechtsfolgen Entfernen aus dem Saal bzw. Ordnungshaft bis 24 Stunden:

Entfernung aus dem Sitzungssaal. Die Entfernung aus dem Sitzungssaal erfolgt zunächst in Form einer **Anordnung** an die betroffene(n) Person(en). Diese müssen hinreichend genau beschrieben sein; die Anordnung, den Saal von den „offensichtlich am Krawall beteiligten Zuhörern zu räumen“ genügt. Nur wenn die Betroffenen sich weigern, dieser Aufforderung nachzukommen, ist sie - durch Gerichtswachtmeister, notfalls unter Inanspruchnahme polizeilicher Amtshilfe - zwangsweise durchzusetzen. Die Entfernung von Personen, notfalls auch der Gesamtheit der anwesenden Zuhörer, darf nicht mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit verwechselt werden. Deshalb müssen nicht soeben aus dem Saal entfernte Personen weiterhin **als Zuhörer** zugelassen werden. Sollte dies nicht ausreichen, ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung nach § 172 Nr. 1 zu prüfen.

Ordnungshaft. Die Ordnungshaft des § 177 - § 231b StPO bezeichnet sie als „Haft“, § 179 als „Ordnungsmittel“ - besteht in einfacher Freiheitsentziehung oder -beschränkung, die es (beim Angeklagten oder Zeugen) dem Gericht ermöglicht, einerseits das Wiedererscheinen in der Sitzung jederzeit herbeizuführen, andererseits eine Rückkehr auszuschließen, solange weitere Störungen zu befürchten sind. Die Haft kann daher, insbesondere, wenn am Gerichtsort keine Vollzugsanstalt ist, z.B. auch in einem verschlossenen Raum des Gerichtgebäudes durchgeführt werden. *Wickern* in Löwe-Rosenberg, StPO, § 177 GVG.

Eine weit über die Dauer der Sitzung hinausgehende Haft dürfte unverhältnismäßig sein.

Folge der Entfernung aus dem Sitzungssaal ist, dass die betroffene Person, so sie denn Beteiligte ist, mit allen rechtlich zulässigen Konsequenzen nicht mehr anwesend ist. Bei Entfernung des Angeklagten kann unter den Voraussetzungen (§ 231 b StPO), dass sich der Angeklagte zur Anklage äußern konnte, seine fernere Anwesenheit nicht für unerlässlich gehalten wird und die weitere Anwesenheit des Angeklagten die Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde, weiter verhandelt werden.

Formelles Verfahren:

Einschreiten von Amts wegen. Die in § 177 zugelassenen Maßregeln sind vom Gericht von Amts wegen zu treffen. Doch ist die Staatsanwaltschaft entsprechend ihrer Stellung im Strafverfahren befugt, unter Umständen sogar verpflichtet, eine Entfernung des Störers anzuregen (vgl. Nr. 128 Abs. 1 Satz 1 RiStBV). Dagegen gibt es ebenso wie bei § 178 kein förmliches Antragsrecht.

Anordnungskompetenz. Die Zuständigkeit zur Anordnung dieser Zwangsmittel ist nach Satz 2 beim **Kollegialgericht** abhängig von der Person, gegen die die Maßnahme sich richtet. Über Maßnahmen gegen am Verfahren beteiligte Personen entscheidet das Kollegialgericht, im Übrigen der Vorsitzende. Jedoch könnte, wenn statt des Kollegiums der Vorsitzende - etwa aus Gründen äußerster Dringlichkeit - über die Maßnahme entscheidet, der Zuständigkeitsmangel durch alsbaldige Billigung seitens des Gerichts geheilt werden, während es unschädlich ist, wenn statt des Vorsitzenden allein das Kollegium mit der Stimme des Vorsitzenden entscheidet

Anhörung. Vor der Entscheidung ist der Betroffene grundsätzlich zu hören (**Art. 103 Abs. 1 GG**). Es gilt hier das gleiche wie im Fall des § 178 GVG.

Besonderheiten bei Entfernung des Angeklagten. Der Beschluss über die Entfernung des Angeklagten gemäß § 177 i.V.m. § 231b StPO ist ausführlich zu begründen und zu protokollieren; neben dem Beschluss nach § 177 bedarf es nicht noch eines **gesonderten Beschlusses** nach § 231b StPO. Ist der Angeklagte aus dem Sitzungssaal entfernt worden, so ist er nach seiner Wiedervorlassung gemäß § 231b Abs. 2, § 231a Abs. 2 StPO über den wesentlichen Inhalt dessen, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten (näher § 231b, 16 StPO).

Ordnungsmittel wegen Ungebühr nach § 178 GVG

§ 178 Ordnungsmittel wegen Ungebühr

(1) 'Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. 'Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

(2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

(3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.

Ungebühr ist ein Verhalten, das geeignet ist, die Rechtspflegeaufgabe des Gerichts zu verletzen und die Ordnung der Gerichtsverhandlung zu stören sowie die Würde des Gerichts und der sonstigen Verfahrensbeteiligten anzugreifen oder zu missachten (*BVerfG NJW 2007, 2839*).

Beispiele für Ungebühr:

- demonstratives Zeitung lesen
- Provokantes Türzuschlagen
- U.U. Alkoholisierung
- Entkleiden einer person
- demonstratives Aufbehalten einer Kopfbedeckung (nicht Kopftuch!)
- Nichterheben bei Betreten des Saals oder bei der Urteilsverkündung

Die Ungebühr muss schuldhaft sein. Hierbei ist streitig, inwieweit fahrlässige Begehungsweise ausreicht. Dieser Streit ist indes rein akademischer Natur, da der Vorsitzende in aller Regel zuvor einen Störungsaufruf an den Störer richten wird.

Die Zuständigkeitsregelung entspricht der des § 177 GVG.

Die betroffene Person ist zunächst anzuhören.

Zulässige Ordnungsmittel sind das Ordnungsgeld und die Ordnungshaft. Das Ordnungsgeld kann von 5 Euro bis 1000 Euro bemessen werden, die Ordnungshaft von einem Tag bis zu einer Woche. Sie kann die Dauer der Sitzung überschreiten. Wird ein Ordnungsgeld festgesetzt, so ist nach **Abs. 1 S. 2** zugleich festzusetzen, welche Ordnungshaft an seine Stelle tritt, falls es nicht beigetrieben werden kann.
 RiAG Lars Röhl

Die Ordnungshaft sollte nur als ultima ratio angewendet werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist insbesondere bei der Dauer der Haft zu berücksichtigen. So keine Störung mehr zu erwarten ist dürfte die weitere Haft unverhältnismäßig sein.

Der das **Ordnungsmittel festsetzende Beschluss** wird bei anwesenden Betroffenen noch **in der Sitzung öffentlich verkündet** (Nürnberg **NStZ-RR** 2006, 308; Hamm **NStZ-RR** 2001, 116; Düsseldorf **StraFo** 2000, 412; Hamburg **NJW** 1999, 2607; Köln **MDR** 1993, 906; Stuttgart **NStZ** 1991, 297). Er ist **zu begründen** (Hamm **NStZ-RR** 2009, 183). Sofern der **Betroffene die Sitzung bereits verlassen** hat, ist die Entscheidung diesem gem. **§ 35 StPO** zuzustellen. In beiden Fällen wird nach **§ 35a StPO** über die sich aus **§ 181** ergebende Beschwerdemöglichkeit belehrt. Die **Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 181 Abs. 2)**. Temming/Schmidt in: Gercke/Julius/Temming u.a., Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 178 [Ordnungsmittel wegen Ungebühr]

§§ 177, 178 können kumulativ angewendet werden.

Die Vollstreckung hat der Vorsitzende nach § 179 GVG unmittelbar zu veranlassen.

Maßnahmen nach § 178 GVG sind mit der Beschwerde (in der Sache eine eigentlich sofortige Beschwerde) nach § 181 GVG anfechtbar.

Maßnahmen nach § 177 GVG sind grundsätzlich nicht anfechtbar. Allerdings kann die Entfernung des Angeklagten ohne ordnungsgemäß begründeten Beschluss des Gerichts einen Verstoß gegen § 338 Nr. 5 StPO darstellen.

§ 181 [Beschwerde gegen Ordnungsmittel]

(1) Ist in den Fällen der §§ 178 , 180 ein Ordnungsmittel festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

(2) Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 182 [Protokollierung]

Ist ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Ordnungshaft abgeführt oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluss des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen

Nach dieser Norm besteht ein **Protokollierungszwang für die Maßnahmen nach den §§ 177-180** (*lex specialis* zu § 273 StPO ; der gilt allerdings für die Revision, falls § 338 Nr. 5 oder 6 StPO einschlägig sein kann). Wie dem Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen ist, gilt der Protokollierungszwang nicht für die Entfernung von an der Verhandlung nicht beteiligten Personen.

Im **Protokoll** muss der **Sachverhalt** so **dargestellt** werden, dass das Beschwerdegericht die Entscheidung ohne eigene Erhebungen nachprüfen kann (*Stuttgart Justiz* 1993, 147). Insbesondere Beleidigungen sollten wörtlich aufgenommen werden. Das **Beschwerdegericht** kann aber **ergänzende Auskünfte** einholen (*Hamm NJW* 1969, 1919), auch dienstliche Stellungnahmen von Richtern. Allerdings darf auf diesem Wege die Vorschrift nicht leerlaufen und können keine wesentlichen Lücken gefüllt werden (*BVerfG NJW* 2007, 2839; *Stuttgart Justiz* 1962, 185).

Die **Begründung des Ordnungsmittelbeschlusses** kann eine umfassende Protokollierung nicht ersetzen (*Stuttgart Justiz* 1979, 347; *aA Foth JR* 2002, 257). So reicht es nicht aus, wenn sich die Veranlassung nicht aus dem Protokoll, sondern allein aus der Beschlussbegründung ergibt (*Düsseldorf StraFo* 2000, 412). Dagegen ist eine mangelhafte Beschlussbegründung unschädlich, wenn sich die tragenden Erwägungen bereits aus dem Protokoll ergeben (*Hamm NStZ-RR* 2009, 183). Für die Beweiskraft des Protokolls gilt nicht § 274 StPO. Schmidt/Temming in: Gercke/Julius/Temming u.a., Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 182 [Protokollierung]